Gemeinde Wettingen Kanton Aargau



Teiländerung Nutzungsplanung «Klosterhalbinsel»

Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

gemäss § 15 BNO

Synoptische Darstellung der Änderungen

Fassung für die vom 14. Oktober bis zum 12. November 2019 stattfindende öffentliche Mitwirkungsauflage nach § 3 BauG

Vorprüfungsbericht	vom 26. August 2019		
Mitwirkung	vom 14. Oktober 2019 bis 12. November 2019		
Öffentlich aufgelegt	vom 2019 bis 2019		
Beschlossen vom Einwohnerrat	am		
Präsident Einwohnerrat	Gemeindeschreiber		
Genehmigungsvermerk:			

Rechtsgültige Fassung (linke Spalte)	Beantragte neue Fassung (mittlere Spalte)	Hinweise (rechte Spalte)	
Bau- und Nutzungsordnung vom 7. Dezember 2000, in Kraft seit 21. Mai 2002 Mit Änderungen vom:	Änderungen gegenüber der rechtsgültigen Fassung sind in blauer Schrift dargestellt.	Die Hinweise sind nicht rechtsverbindlich. Sie dienen der Erläuterung der einzelnen Paragrafen.	
27. Juni 2003 (Urteil Verwaltungsgericht)1. März 2007, genehmigt am 13. Juni 2007			
- 5. September 2013, genehmigt am 26. Februar 2014			
17. November 2016, genehmigt am 26. April 2017			
16. November 2017, genehmigt am 21. März 2018			
 Teilrevision Nutzungsplanung «Schutzobjekte (OB1+2)» 			

Rechtsgültige Fassun	g	Beantragte neue Fassur	g		Hinweise (nicht verbindlich)
	3	ZONENVORSCHRIFTEN	3	ZONENVORSCHRIFTEN	
	3.1	Bauzonen	3.1	Bauzonen	
	§ 11		§ 11		
Zone Klosterhalbinsel	¹ Die S bleiber	Struktur und Eigenart der Klosterhalbinsel sollen erhalten zone Klosterhalbinsel en. Bedeutende Bauten und Aussenräume sowie ortsbildende Elemente sind in ihrem Bestand zu sichern.		rändert	In der BNO sind die allgemeinen Besimmungen über die Zielsetzung, die Bau- und Nutzweise sowie über die Qualitätssicherung aufgeführt. Alle weitere detaillierten Bestimmungen sind im Gestaltungsplan «Klosterhalbinsel» unden zugehörigen Sondernutzungsvolschriften enthalten.
			und s behuts	ehende Bauten und Anlagen sind mit Respekt für den Ort eine kulturelle und industriegeschichtliche Bedeutung am zu erneuern und auf heutige und zukünftige Bedürf- auszurichten.	terplan 2013, Städtebaulicher Leitplan
	und ai räumlid	und Ersatzbauten sollen mit ihrer Stellung, Volumetrie rchitektonischen Gestaltung die besondere historische, che und landschaftliche Situation unterstützen und sinneiterentwickeln.	³ entsį	pricht dem rechtsgültigen Abs. 2	
	Sonde oder d	Zone KH unterliegt der Gestaltungsplanpflicht. Mit der runtzungsplanung sind, die Grundordnung ergänzende lavon abweichende Bestimmungen zur Nutzung, Gestal-Erschliessung und Parkierung festzulegen.	³ Der 10 get	rechtsgültige Abs. 3 wird angepasst und neu als Absatz ührt	
	den da telnutz sig. D	sind Nutzungen für öffentliche Zwecke (wie Schulen mit azugehörenden Bauten und Anlagen), Wohnungen, Hozungen sowie maximal mässig störende Betriebe zulästie gebietsweise Zuordnung der einzelnen Nutzungen im Gestaltungsplan.	den da tel nutz stören gebiet	ind Nutzungen für öffentliche Zwecke (wie Schulen mit azugehörenden Bauten und Anlagen), Wohnungen, Ho- ungen, und Gastronomiebetriebe sowie maximal mässig de Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. Die sweise Zuordnung der einzelnen Nutzungen erfolgt im tungsplan.	Nutzungsarten; Abstimmung mit de Formulierung in den Sondernutzung vorschriften zum Gestaltungsplan.
	erhalte gänglid	Klosterpark ist in seiner historischen Erscheinung zu en und wiederherzustellen. Er ist der Öffentlichkeit zuch zu machen. Dabei dürfen die Öffnungszeiten auf die zeit beschränkt werden.		richt dem rechtsgültigen Abs. 5	
			Zusan	⁶ Bauten, Anlagen und Freiräume sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umge bung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten dass eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht wird.	
			_		Die qualitativen Anforderungen an de Einordnung und Gestaltung werden den SNV in § 16 Abs. 2, 3 geregelt.
					Die Qualitätssicherung erfolgt mit § 1 Abs. 7 BNO. In den SNV erfolgt in § 1 Abs. 1 ein Verweis auf die BNO.
	und A	Gestaltungsplan bezeichnet die zu erhaltenden Bauten Inlagen, die für Neu- und Ersatzbauten vorgesehenen he und die freizuhaltenden Gebiete.	⁶ Der r	echtsgültige Abs. 6 entfällt	Der Inhalt des Gestaltungsplans soll der BNO zur Wahrung der Flexibilit nicht abschliessend geregelt werden.
	⁷ Sofe	rn der Gestaltungsplan keine abweichenden Festlegun-	² Der r	echtsgültige Abs. 7 entfällt	Die Festlegung einer Vollgeschosszal

Rechtsgültige Fassung	Beantragte neue Fassung	Hinweise (nicht verbindlich)
gen enthält, dürfen Neubauten maximal zwei Vollge aufweisen. Die übrigen Baumasse sowie die Gestaltur sich am Charakter der bestehenden Bebauung zu oriei	haben	ist für Neubauten im historischen Kon- text allenfalls nachteilig, zumal gestützt auf § 14 Abs. 3 ABauV bei zwei Vollge- schossen eine Gebäudehöhe von ledig- lich 6.0 m zulässig ist.
Neu-, Um- und Ersatzbauten sowie die Aussenrau tung haben sich so in die Umgebung einzugliedern, d gute Gesamtwirkung entsteht. Der Gemeinderat ka Fachgutachten einholen.	Absatz 6 geführt.	u als
⁹ Für sämtliche Bauvorhaben sind die zu berücksich Randbedingungen frühzeitig beim Gemeinderat einzuh		
	⁸ Der Gemeinderat stellt die qualitativen Anforderunge Bauten, Anlagen und Freiräume wie folgt sicher:	en an siehe Hinweis zu Abs. 1 (Qualitätssicherung)
	a. Für die Beurteilung von Neu- und Ersatzbauten sowi baulichen Massnahmen, die das äussere Erscheinungsbi Bauten oder die Freiräume betreffen, zieht der Gemeir die Ortsbildkommission bei.	ld von
	b. Für Bauvorhaben an Schutzobjekten zieht der Gemeir zusätzlich die Kantonale Denkmalpflege bei.	nderat
	c. Bei Bauvorhaben berät der Gemeinderat die Bauherr auf Kosten der Gemeinde im üblichen Rahmen.	schaft
	d. Der Gemeinderat kann zur Gewährleistung der erh Anforderungen auf Kosten der Bauherrschaft die Durchfü eines qualitätssichernden Verfahrens verlangen.	
	 ⁹ Wer archäologische Hinterlassenschaften findet, hat die Gemeinde oder dem zuständigen Departement unverzügl melden. ¹⁰ Die Zone KH unterliegt der Gestaltungsplanpflicht. Mi Gestaltungsplan sind die Erhaltung, die behutsame Er rung und Ergänzung sowie die Nutzweise und Erschlie der Bauten, Anlagen und Freiräume unter Berücksicht 	t dem Hinweis zum neuen Absatz 10: neue- ssung
	ihrer kulturellen und industriegeschichtlichen Bedeutung zulegen.	fest-

Rechtsgültige Fassung		Beantragte neue Fassung			Hinweise (nicht verbindlich)
3. 4	Überlagerte Schutzzonen		3.4 Überlagerte	Schutzzonen	
			§ 26bis		
		Gewässerraumzone	überlagert. ² Innerhalb der Gewäs von Bauten, Anlagen u	serraumzone richtet sich die Zulässigkeit und Nutzungen nach den Bestimmungen besondere nach Art. 41c GSchV.	
Kulturobjekte teten k (Kulturlandplan) werden	m Kulturlandplan bezeichneten und im Anhang aufgelis- Kulturobjekte sind geschützt und dürfen nicht beseitigt n. nde Kulturobjekte sind geschützt: (Tabelle)	Geschützte Kulturobjekte (Kulturlandplan)	•	n und sowie im Kulturlandplan bezeich- g aufgelisteten Kulturobjekte sind ge- nt beseitigt werden.	

Anhang 9.4:

9.1	Schutzobjekte	9.4	Kommunale Schutzobjekte	
a)	Bauzonenplan	a.	Bauzonenplan	
9.1.1	Einzelobjekte	9.4.1 9.4.2	Geschützte Einzelbauten (§ 28 BNO-E) Geschützte Ensembles (§ 28 ^{bis} BNO-E)	Siehe Teiländerung Nutzungsplanung Schutzobjekte (OB1+2)
		9.4.3	Geschützte Kulturobjekte (§ 30 BNO-E)	Siehe § 30 der vorliegenden BNO-
		00	Brunnen beim «Alten Löwen» (WET948A)	Synopse
		00	Brunnen beim «Restaurant» (WET948B)	
		00	Wegkreuz beim «Sternen» (WET949D)	
		9.4.4	Geschützte Naturobjekte (§ 29 Abs. 1, 3 BNO-E)	Siehe Teiländerung Nutzungsplanung Schutzobjekte (OB1+2)
b)	Kulturlandplan	b.	Kulturlandplan	
9.1.2	Naturobjekte	9.4.5	Geschützte Naturobjekte (§ 29 Abs. 2 BNO-E)	Siehe Teiländerung Nutzungsplanung Schutzobjekte (OB1+2)
		9.4.6	Geschützte Kulturobjekte (§ 30 BNO-E)	Siehe § 30 der vorliegenden BNO- Synopse